

Infoblatt: 111

Krankengeld für hauptberuflich Selbstständige – (Optionskrankengeld)

Hauptberuflich Selbstständige haben die Möglichkeit, einen gesetzlichen Krankengeldanspruch ab der 7. Woche zu wählen.

Allgemeines

Mit der Abgabe einer Wahlerklärung an die Krankenkasse können Sie einen Krankengeldanspruch erlangen. Der Krankengeldanspruch beginnt grundsätzlich mit dem Folgemonat, nach dem Eingang der Wahlerklärung. Es kann aber auch ein späterer Beginn vereinbart werden.

Für den Fall, dass zu dem gewählten Zeitpunkt bereits eine laufende Erkrankung vorlag, die objektiv kein Leistungsbild im Sinne der gesetzlichen Krankenversicherung darstellt bzw. unmittelbar danach eine Arbeitsunfähigkeit beginnt, wirkt die Wahlerklärung erst für Arbeitsunfähigkeitszeiten, die im Anschluss eingetreten sind.

An die Wahl des gesetzlichen Krankengeldes (Optionskrankengeld) ist man drei Jahre gebunden. Der Tarif endet, wenn die selbstständige Tätigkeit nicht mehr hauptberuflich ausgeübt wird. Eine vorzeitige Kündigung des Anspruchs auf Krankengeld ist nicht möglich. Im Falle eines Kassenwechsels wird der Tarif von der Folgekasse weitergeführt.

Eine Absicherung ist sinnvoll, wenn das Arbeitseinkommen im Falle einer Arbeitsunfähigkeit entfällt. Dies betrifft kleine Betriebe mit maximal zwei Angestellten. In größeren Betrieben ist nicht von einem Einkommensverlust auszugehen, da der Betrieb weitergeführt wird.

Wird ausschließlich negatives Einkommen aus selbstständiger Arbeit erzielt, kann im Falle einer Arbeitsunfähigkeit kein Krankengeld gezahlt werden.

Krankenkassenbeitrag

Bei Wahl des Optionskrankengeldes wird zur Ermittlung des Krankenversicherungsbeitrags der allgemeine statt des ermäßigten Beitragssatzes zu Grunde gelegt. Dieser beträgt 14,6 Prozent zuzüglich des individuellen Zusatzbeitrags in Höhe von 2,2 Prozent der beitragspflichtigen Einnahmen.

Beginn

Der Anspruch auf Krankengeld entsteht von der 7. Woche der Arbeitsunfähigkeit an.

Krankengeldzahlung

Höhe:

Das Krankengeld beträgt 70 Prozent Ihres beitragspflichtigen Arbeitseinkommens. Obergrenze hierfür ist die Beitragsbemessungsgrenze von 5.175,00 Euro. Im Jahr 2024 beträgt das Krankengeld brutto höchstens 120,75 Euro pro Tag.

Maßgebend für die Berechnung des Krankengeldes ist der Einkommenssteuerbescheid, der zuletzt vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit für die Beitragsbemessung berücksichtigt wurde. Eine Krankengeldzahlung kann nur für die Einkünfte beansprucht werden, die vor Beginn einer Arbeitsunfähigkeit erzielt wurden und die während der Arbeitsunfähigkeit entfallen. Wird zum Beispiel aus einer selbstständigen Tätigkeit während der Arbeitsunfähigkeit weiterhin Arbeitsentgelt erzielt (z. B. durch angestellte Mitarbeiter), führt dies zu einer Minderung des Krankengeldes oder auch zum Wegfall. Eine Änderung der Krankengeldhöhe aufgrund eines nach Beginn der Arbeitsunfähigkeit eingereichten neuen Steuerbescheides erfolgt nicht.

Bei nahtlosem Übergang von zwei Lohnersatzleistungen (z. B. Krankengeld und Mutterschaftsgeld) werden diese wie eine durchgehende Lohnersatzleistung berücksichtigt.

Während des Krankengeldbezuges besteht Beitragsfreiheit, wenn das Arbeitseinkommen vollständig wegfällt und keine weiteren Einnahmen vorhanden sind.

Während des Leistungsbezuges besteht die Möglichkeit, auf Antrag rentenversicherungspflichtig zu werden. Der Antrag ist gegenüber der Deutschen Rentenversicherung (DRV) abzugeben. Bei Bestehen von Versicherungspflicht in der Arbeitslosenversicherung oder einer Vorpflichtversicherung in der Deutschen Rentenversicherung werden auch während des Krankengeldbezuges Beiträge zur Agentur für Arbeit und gegebenenfalls zur Deutschen Rentenversicherung abgeführt ohne dass ein Antrag gestellt werden muss.

Beiträge zur Pflegeversicherung werden auch während des Krankengeldbezuges fällig. Kinderlose, die das 23. Lebensjahr vollendet haben und nach 1940 geboren wurden, zahlen einen erhöhten Beitrag zur Pflegeversicherung von 0,35 Prozent. Dieser höhere Beitrag wird allein vom Versicherten gezahlt.

Auszahlung:

Haben Sie einen Krankengeldanspruch für einen vollen Monat, zahlen wir Ihnen das Krankengeld für **30 Tage** aus – unabhängig von der tatsächlichen Länge des Monats. Besteht ein Anspruch nur für einzelne Tage eines Monats, erhalten Sie das Krankengeld für die tatsächlichen Arbeitsunfähigkeitstage.

Sie erhalten das Krankengeld immer rückwirkend bis zu dem Tag, an dem Ihre Arbeitsunfähigkeit festgestellt wird. Die Bewilligung des Krankengeldes erfolgt grundsätzlich abschnittsweise und hat daher keine Dauerwirkung.

Beispiel: Sie haben ab dem 08.10. Anspruch auf Krankengeld und haben am 20.10. einen Arzttermin, das Krankengeld wird Ihnen nach Eingang der elektronischen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vom 08.10. – 20.10. ausgezahlt.

Anspruchsdauer:

Die SECURVITA Krankenkasse zahlt für die Dauer der Arbeitsunfähigkeit bei derselben Krankheit bis zu 78 Wochen Krankengeld. Dies beläuft sich auf den Zeitrahmen von drei Jahren, gerechnet vom Beginn der erstmalig auftretenden Arbeitsunfähigkeit wegen derselben Krankheitsursache. Zeiten, in denen der Anspruch auf Krankengeld ruht (zum Beispiel Übergangsgeld, Bezug von Arbeitsentgelt) werden auf die Anspruchsdauer angerechnet. Tritt während der Arbeitsunfähigkeit eine weitere Krankheit hinzu, verlängert sich die Leistungsdauer nicht. Bei Bewilligung einer Rente endet der Anspruch auf Krankengeld.

Nachweis der Arbeitsunfähigkeit

Die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung für die Krankenkasse wird vom Arzt elektronisch übermittelt. Wir benötigen keine weiteren Bescheinigungen von Ihnen.

Während eines Krankenhausaufenthaltes werden keine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen ausgestellt. Das Krankengeld wird daher grds. automatisch am Ende des Aufenthaltes ausgezahlt. Wünschen Sie zwischendurch eine Zahlung, reichen Sie uns bitte eine aktuell ausgestellte Liegebescheinigung von Ihrem Krankenhaus ein.

Für die Zahlung von Krankengeld ist ein lückenloser Nachweis der Arbeitsunfähigkeit erforderlich – spätestens am nächsten Werktag nach der zuletzt bescheinigten Arbeitsunfähigkeit ist die weitere Arbeitsunfähigkeit durch den Arzt zu attestieren. Samstage gelten nicht als Werktage. Endet Ihre bescheinigte Arbeitsunfähigkeit an einem Freitag, ist spätestens am Montag der nächste Arztbesuch für die Attestierung der Folgebescheinigung notwendig. Bei einer verspäteten Feststellung entstehen Lücken in der ärztlichen Feststellung der Arbeitsunfähigkeit. Für die Tage der Lücke dürfen wir kein Krankengeld zahlen.

Endet die Arbeitsunfähigkeit, ist vom Arzt eine **Endbescheinigung** auszustellen. Dafür kreuzt der Arzt auf der letzten Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung unten links das Feld Endbescheinigung an. In diesem Fall kann das Krankengeld im Voraus bis zum Ende der bescheinigten Arbeitsunfähigkeit ausgezahlt werden (maximal für die Dauer von einem Monat). Diese Endbescheinigung benötigen wir für die Abschlusszahlung.

Urlaub

Falls Sie eine Urlaubsreise während des Krankengeldbezugs planen, so beantragen Sie diese Reise bitte mindestens 14 Tage vorher. Reichen Sie dazu bitte ein ärztliches Attest bei der SECURVITA Krankenkasse ein und geben im formlosen Antrag die Reisedauer und das Reiseziel an.

Beachten Sie bitte, dass Sie bei Bezug von Krankengeld nur mit Zustimmung der Krankenkasse und nur innerhalb Deutschlands oder der Europäischen Union in den Urlaub fahren dürfen.

Mitwirkungspflicht

Versicherte, die Krankengeld beantragen oder erhalten, sind per Gesetz dazu aufgefordert, an der Besserung ihres Gesundheitszustandes mitzuwirken beziehungsweise eine Verschlechterung zu verhindern. Sollten Versicherte ihren Mitwirkungspflichten nicht nachkommen, kann das Krankengeld ganz oder teilweise von den Krankenkassen versagt werden. Bitte teilen Sie uns auch für unsere Leistungspflicht erhebliche Änderungen mit.

Hinweise:

Wir weisen wir auf eventuell bestehende Meldepflichten bei der Agentur für Arbeit hin, falls von dort im Anschluss an die Entgeltersatzleistung Leistungen beansprucht werden. Nähere Informationen sind auf der Internetseite der Bundesagentur für Arbeit unter www.arbeitsagentur.de zu finden.

Für die Dauer des Krankengeldanspruches haben Sie einen festen Ansprechpartner mit einer direkten Durchwahl. Diese wird Ihnen spätestens mit dem Krankengeldbescheid mitgeteilt. Sie können uns zusätzlich postalisch, per E-Mail, Fax oder unsere Onlinegeschäftsstelle erreichen.

Falls Sie noch nicht für unsere Onlinegeschäftsstelle nutzen, benötigen wir von Ihnen eine Registrierung. Sie erhalten dann einen Zugangscode, danach können Sie umgehend die Onlinegeschäftsstelle nutzen

Kontakt:

SECURVITA Krankenkasse
Postfach 10 58 29
20039 Hamburg

24-Stunden-Service-Hotline:
0800 1414300 (bundesweit gebührenfrei)
Aus dem Ausland: +49 40 3347-7
Fax: +49 40 3347-9000
E-Mail: mail@securvita-bkk.de
www.securvita.de